



**Satzungsergänzung  
zur rechtskonformen Regelung von Eingruppierungs-, Stufenaufstiegs- und Zulagenregelungen  
in §32 Absatz 7 der Satzung in Verbindung mit § 11 Absatz 5 des Finanzstatuts**

Die Vollversammlung folgt der Empfehlung des Vorstands, die Satzung der Handwerkskammer Reutlingen in der derzeit gültigen Fassung vom 17. Juli 2023, zuletzt genehmigt mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 8. August 2023 (Az.: WM42-42-313/45) und veröffentlicht am 28. September, wie folgt zu ändern:

**Artikel 1**

**§ 32 Geschäftsführung**

§ 32 Abs. 7 wird wie folgt gefasst:

- (7) Die Einstellung der nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten erfolgt nach Maßgabe der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Stellen durch den Vorstand, er kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf den Hauptgeschäftsführer übertragen. Für die nicht im Beamtenverhältnis stehenden Bediensteten gelten die allgemeinen arbeitsrechtlichen Grundsätze und die für entsprechende Landesbedienstete getroffenen Tarifvereinbarungen oder der Tarifvertrag Versorgungsbetriebe. Abweichende Vereinbarungen von diesen Tarifverträgen, insbesondere von Eingruppierungs-, Stufenaufstiegs- und Zulagenregelungen sind zulässig, soweit Personalentwicklungsziele der Handwerkskammer und ihrer Einrichtungen dies rechtfertigen. Alle Dienstverhältnisse sind durch schriftliche Verträge zu regeln. Über die Anstellungsverträge nichtbeamteter Geschäftsführer sowie über die Vereinbarung von Versorgungsansprüchen, soweit sie sich nicht aus Tarifvereinbarungen ergeben, entscheidet der Vorstand.

**Artikel 2**

**Genehmigung, Ausfertigung**

Dieser Beschluss wurde gemäß § 106 Abs. 2 der Handwerksordnung (HwO) mit Bescheid des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Tourismus Baden-Württemberg vom 13.08.2024 (Az.: WM42-42-313/81) genehmigt.

Dieser Beschluss wurde am 15.08.2024 ausgefertigt.

Reutlingen, den 15.08.2024

Handwerkskammer Reutlingen

Harald Herrmann  
Präsident

Christiane Nowotny  
Hauptgeschäftsführerin